

23.  
September  
2012

## Gemeindegesezt (GG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I.

Das Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

**Art. 4** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Er hört die betroffenen Gemeinden vorher an.

<sup>3</sup> Stimmt der Regierungsrat der Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets einer Gemeinde nicht zu, entscheidet der Grosse Rat.

<sup>4</sup> Die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Grossen Rates zur Anordnung von Gemeindegeseztzusammenschlüssen gemäss Artikel 4i.

Gesetzestech-  
nischer Nachvollzug  
von Bestandes-  
und Gebietsver-  
änderungen

**Art. 4a** Der Regierungsrat wird ermächtigt, die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen zu beschliessen, die als Folge der Bildung, der Aufhebung, der Veränderung des Gebiets oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötig sind. Für weitergehende Anpassungen bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates vorbehalten.

### 1a. (neu) Zusammenschluss von Gemeinden

Förderung von  
Gemeindegeseztzusam-  
menschlüssen

**Art. 4b** (neu) <sup>1</sup>Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er kann dazu insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
a unterstützt und berät zusammenlegungswillige Gemeinden,  
b kann Gemeindegeseztzusammenschlüsse vorschlagen,  
c nimmt soweit nötig Abklärungen im Hinblick auf einen Gemeindegeseztzusammenschluss vor.

Arten von  
Gemeindezusam-  
menschlüssen

**Art. 4c** (neu) <sup>1</sup>Gleichartige Gemeinden können sich zusammenschliessen, indem

*a* eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion),

*b* sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

<sup>2</sup> Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind zulässig.

Wirkung  
des Zusammen-  
schlusses

**Art. 4d** (neu) <sup>1</sup>Mit dem Zusammenschluss werden die Gemeinden, die von einer anderen aufgenommen werden, und die Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen, aufgehoben.

<sup>2</sup> Die durch den Zusammenschluss erweiterte oder neu entstandene Gemeinde (neue Gemeinde) tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden deren Rechtsnachfolge an (Universalsukzession). Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen mit Dritten.

Fusionsvertrag

**Art. 4e** (neu) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag.

<sup>2</sup> Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere

*a* den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,

*b* den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,

*c* die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde,

*d* die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde,

*e* die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f).

<sup>3</sup> Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies

*a* die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde,

*b* die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.

Fusions-  
reglement

**Art. 4f** (neu) Die allfällige Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinden ist in einem Fusionsreglement festzuhalten.

Organisations-  
reglement

**Art. 4g** (neu) <sup>1</sup>Im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion ist vor dem Zusammenschluss das Organisationsreglement für die neue Gemeinde zu erlassen.

<sup>2</sup> Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Organisationsreglement für die neue Gemeinde vor, wird es ersatzweise durch den Regierungsrat erlassen.

Genehmigung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen

**Art. 4h** (neu) <sup>1</sup>Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung eines Gemeindezusammenschlusses, dem die beteiligten Gemeinden zugestimmt haben (freiwilliger Zusammenschluss).

<sup>2</sup> Er erteilt die Genehmigung, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist und keine übergeordneten kantonalen Interessen entgegenstehen. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

<sup>3</sup> Stimmt der Regierungsrat einem freiwilligen Zusammenschluss nicht zu, entscheidet der Grosse Rat über die Genehmigung. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grosse Rat  
1. Voraussetzung

**Art. 4i** (neu) <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates den Zusammenschluss von Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben dauerhaft selbstständig zu erfüllen, weil sie

*a* wiederholt einen Bilanzfehlbetrag ausweist und keine Aussicht auf eine mittelfristig realisierbare Sanierung besteht,

*b* ihre Handlungsfähigkeit infolge dauernder Vakanz von wichtigen Ämtern oder Verwaltungsstellen nicht sicherstellen kann oder

*c* die Vorgaben des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche für die Erfüllung wichtiger Gemeindeaufgaben über längere Zeit nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt bei der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Absatz 1 insbesondere die geografischen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie bestehende Zusammenarbeitsverhältnisse der betroffenen Gemeinden.

<sup>3</sup> Er kann auf Antrag des Regierungsrates den Zusammenschluss von mehr als zwei Gemeinden gegen ihren Willen anordnen, wenn die Mehrheit der betroffenen Gemeinden und der Stimmenden dem Zusammenschluss zuvor in einer Abstimmung zugestimmt haben.

<sup>4</sup> Die betroffenen Gemeinden und die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten weiteren Kreise sind vorher anzuhören.

2. Form

**Art. 4k** (neu) <sup>1</sup>Der Beschluss des Grossen Rats über die Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Organisation der neuen Gemeinde nötigen Bestimmungen durch Verordnung. Die Verordnung ist zu befristen.

3. Sonderbeitrag

**Art. 41** (neu) <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen.

<sup>2</sup> Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen.

<sup>3</sup> Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)<sup>1)</sup> gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.

**Art. 23** <sup>1</sup>Den Stimmberechtigten stehen als unübertragbare Geschäfte zu

*a* bis *d* unverändert,

*e* die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden und

*f* die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Artikel 4 und 4i, wobei blosse Grenzvereinigen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

<sup>2</sup> und <sup>3)</sup> Unverändert.

**Art. 118** <sup>1</sup> und <sup>2)</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Eine Einwohnergemeinde und eine bestehende gemischte Gemeinde können sich zu einer gemischten Gemeinde zusammenschliessen.

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)<sup>2)</sup>

**Art. 31** Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände:

*a* bis *d* unverändert,

*e* die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung, soweit Gemeinden aus dem Berner Jura betroffen sind,

die bisherigen Buchstaben *e* bis *g* werden zu Buchstaben *f* bis *h*.

<sup>1)</sup> BSG 170.12

<sup>2)</sup> BSG 102.1

2. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)<sup>1)</sup>

*Art. 24b* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang 1 oder im Anhang 2 vor. Er passt den Anhang 1 oder den Anhang 2 an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

3. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)<sup>2)</sup>

*Art. 23* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

*a bis e* unverändert,

*f* Vorberatung von Geschäften betreffend die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn sich der Regierungsrat dagegen ausgesprochen hat, sowie von Geschäften betreffend die Anordnung von Gemeindepensens gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung,

*g* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

4. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>3)</sup>

*Art. 38* <sup>1 bis 3</sup>Unverändert.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

*Art. 39a* <sup>1 bis 4</sup>Unverändert.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensens genehmigt.

<sup>6</sup> Aufgehoben.

<sup>1)</sup> BSG 141.1

<sup>2)</sup> BSG 151.21

<sup>3)</sup> BSG 152.01

5. Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)<sup>1)</sup>:

*Art. 1* <sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchgemeinden durch Gewährung einer Finanzhilfe.

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 3* <sup>1</sup>Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn  
*a* der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist,  
*b* «die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde» wird ersetzt durch «die neue Gemeinde»,  
*c* unverändert.

<sup>2</sup> «die aus dem Zusammenschluss entstandene Gemeinde» wird ersetzt durch «die neue Gemeinde».

<sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 4* Unverändert.

*Art. 5* Unverändert.

*Art. 6* Unverändert.

*Art. 7* Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung jener Gemeinden, die bei einem früheren Zusammenschluss bereits eine Finanzhilfe erhalten haben, bei der Berechnung der neuen Finanzhilfe nicht berücksichtigt, sofern der frühere Zusammenschluss weniger als drei Jahre zurück liegt.

*Art. 7a (neu)* <sup>1</sup>An den Zusammenschluss von Kirchgemeinden kann auf Gesuch hin eine Finanzhilfe von bis zu 200 000 Franken im Einzelfall gewährt werden, wenn

*a* der Zusammenschluss vollzogen ist und  
*b* die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die finanzielle Situation und die Anzahl Angehöriger der am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 9.

Gewährung der Finanzhilfe an Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden  
 1. Voraussetzungen

2. Berechnung der Finanzhilfe

3. Wohnbevölkerung

4. Zusammenlegungsmultiplikator

5. Aufeinanderfolgende Zusammenschlüsse

Gewährung der Finanzhilfe und von projektbezogenen Zuschüssen an Kirchgemeinden

<sup>1)</sup> BSG 170.12

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden für die Vorbereitung und Umsetzung eines Zusammenschlusses projektbezogene Zuschüsse von bis zu 50 000 Franken im Einzelfall ausrichten. Die Zuschüsse an Kirchgemeinden werden dem Rahmenkredit nach Artikel 8 Absatz 2 entnommen.

*Art. 9* <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «die neu entstandene Gemeinde» wird ersetzt durch «die neue Gemeinde».

<sup>4</sup> Unverändert.

Inkrafttreten

*Art. 12* Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)<sup>1)</sup>

*Art. 3a* <sup>1</sup>In allen äusseren Kirchenangelegenheiten kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Beratungs- und Antragsrecht zu.

<sup>2</sup> Vor der Anordnung eines Zusammenschlusses von Kirchgemeinden gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche anzuhören.

*Art. 8* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Bildung neuer, die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden sowie der Zusammenschluss von Kirchgemeinden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Unverändert.

7. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)<sup>2)</sup>

*Art. 34* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70 000 Franken ausrichten.

<sup>3</sup> Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10 000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120 000 Franken.

<sup>1)</sup> BSG 410.11

<sup>2)</sup> BSG 631.1

Kürzung von  
Leistungen

*Art. 35a (neu)* <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann gegenüber Gemeinden, welche sich der Aufnahme von Fusionsabklärungen oder einem Gemeindezusammenschluss widersetzen, Leistungen nach diesem Gesetz kürzen, wenn die betreffenden Gemeinden nach dem Zusammenschluss voraussichtlich weniger Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen würden.

<sup>2</sup> Er kann Leistungen gegenüber der sich dem Zusammenschluss widersetzenden Gemeinde höchstens im Umfang der voraussichtlichen Minderbeanspruchung kürzen.

<sup>3</sup> Ausgenommen von Kürzungen gemäss Absatz 1 sind Leistungen nach Artikel 10 (Disparitätenabbau).

### III.

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Sie tritt zusammen mit der Änderung vom 23. September 2012 der Kantonsverfassung in Kraft.

Bern, 28. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Oktober 2012*

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. September 2012,

*beurkundet:*

dass die Vorlage des Grossen Rates zur Änderung des Gemeindegesetzes mit 162 931 gegen 102 817 Stimmen angenommen worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1419 vom 17. Oktober 2012:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013